



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2271

A09

19. Februar 2024

Seite 1 von 6

Telefon 0211 871-2475

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 22.02.2024
Antrag der Fraktion der SPD vom 09.02.2024
„Verfall von Mehrarbeitsstunden bei der Polizei“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Verfall von Mehrarbeits-
stunden bei der Polizei“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 22.02.2024
zu dem Tagesordnungspunkt
„Verfall von Mehrarbeitsstunden bei der Polizei“
Antrag der Fraktion der SPD vom 09.02.2024**

Das polizeiliche Tätigwerden ist stets von unvorhersehbaren Einsatz- und/oder Kriminalitätsslagen geprägt. Ob für die in den letzten Jahren zunehmende Anzahl der Versammlungslagen oder durch die häufig komplexen Lagen im Einsatzalltag: die Überschreitung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit lässt sich im Polizeiberuf demnach nicht allumfassend vermeiden. Das zeigt sich schon daran, dass bis einschließlich 2016 jedes Jahr zwischen rund 1,6 und 2,8 Millionen Mehrarbeitsstunden angefallen sind. Die Folge: Der Bestand der Mehrarbeit – allein in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen – lag noch 2016 bei über 3,6 Millionen Stunden.

Eine Reihe von Maßnahmen sorgten dafür, dass dieses hohe Niveau der Mehrarbeitsstunden seit 2017 Jahr für Jahr reduziert werden konnte. Unter anderem stehen mittlerweile – durch die massive Ausweitung der Einstellungszahlen im Bereich der Kommissaranwärterinnen und -anwärter sowie von Regierungsbeschäftigten – deutlich mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die anfallende Arbeit zur Verfügung. Ablesbar wird dies daran, dass bereits seit 2018 jährlich im Schnitt lediglich noch rund 700.000 Mehrarbeitsstunden angefallen sind. In der Folge wurde bis 2022 – verglichen mit 2016 – der Bestand der Mehrarbeitsstunden mehr als halbiert (-52%), auf zuletzt rund 1,7 Millionen Stunden.

In der Vergangenheit hat die Landesregierung zudem dafür gesorgt, dass bereits angefallene Mehrarbeitsstunden nicht verjähren: Zum einen wurde dies durch den jährlich wiederholten, vom Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) indes kritisierten Verzicht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung erreicht. Zum anderen wurden – da nach der Kritik des LRH bereits absehbar war, dass der vom Ministerium der Fi-



nanzen des Landes Nordrhein-Westfalen gebilligte ausnahmsweise Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede nicht dauerhaft fortgeschrieben werden konnte – bereits Mitte 2022 die Langzeitarbeitskonten (LAK) eingeführt, auf denen eine gesetzlich definierte Anzahl von anderem Mehrarbeitsstunden übertragen und damit dauerhaft vor Verjährung geschützt werden kann. Ein Großteil der Polizeibehörden hat die hierfür notwendige Verwaltungsvereinbarung zwischen Behördenleitung und Personalrat bereits geschlossen und die LAK eingeführt. Unabhängig davon konnten und können Beamtinnen und Beamte aber durch Beantragung eines LAK ihre zu übertragenden Mehrarbeitsstunden vor der Verjährung sichern, auch wenn die LAK in ihrer Behörde noch nicht eingerichtet sind.

Die Verwaltungspraxis der Landesregierung, durch Verzicht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung Mehrarbeitsstunden vor der Verjährung zu schützen, wurde letztmalig bis zum 31.12.2023 zugestanden. Die nordrhein-westfälischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wurden daraufhin frühzeitig und umfangreich darüber aufgeklärt, dass Stunden, deren Entstehungszeitpunkt zum Teil bis zu acht Jahre zurückgelegen hat, zu verjähren drohen, wenn sie nicht in Freizeit oder finanziell ausgeglichen werden.

Konkret sind mit Erlass vom 09.12.2022 alle Polizeibehörden sowie die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und die Deutsche Hochschule der Polizei darauf hingewiesen worden, dass nicht von einer Fortschreibung des Verzichts auf die Erhebung der Einrede der Verjährung ausgegangen werden kann. Angeraten wurde, Mehrarbeitsguthaben auf LAK zu übertragen. Im Jahr 2023 folgte auf zahlreichen Fachtagungen der Polizei Nordrhein-Westfalen ein Vortrag zum Thema Arbeitszeit und speziell zum Thema Mehrarbeit. Darüber hinaus schrieb ich persönlich im März 2023 und im Oktober 2023 allen Behördenleitungen mit der Bitte um baldige Einrichtung der LAK und nochmalige Sensibilisierung aller betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Im März 2023 erging zudem ein Sensibilisierungserlass, der nochmals die rechtlichen Hintergründe der Entstehung, der Verjährung und der Handhabung von Mehrarbeit erläuterte. Es wurde in drei Artikeln im Intranet der Polizei über den aktuellen Sachstand der LAK informiert und die Po-



lizeivollzugsbeamtinnen und -beamten aufgefordert, verjähbares Stundenguthaben zu übertragen, zuletzt am 19.12.2023. Im Ministerblog, der im Intranet der Polizei abrufbar ist, wurde das Thema ebenfalls von mir persönlich aufgegriffen.

Sofern Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten nicht von dem bereits seit zwei Jahren bestehenden Angebot der Einrichtung eines LAK Gebrauch machten, handelt es sich um persönliche Entscheidungen. Denn ohne das persönliche Mitwirken der Betroffenen in Form eines Antrags ist die Einrichtung von LAK nicht möglich.

Derzeit werden die technischen Möglichkeiten geschaffen, das personalaktenführende Programm der Polizei Nordrhein-Westfalen um ein Zeiterfassungsmodul zu erweitern, welches in der Zukunft auch auswert- und abbildbar machen soll, in welchem Umfang LAK in welchen Behörden genutzt werden. In einem ersten Schritt wird das System zeitnah um eine Erfassungsmöglichkeit für LAK erweitert. Abgesehen vom landeseinheitlichen IT-Verfahren DSM (dezentrales Schichtdienstmanagement), in dem die Arbeitszeit von Einsatzeinheiten und Beschäftigten im Wechselschichtdienst erfasst werden, verfügen die Polizeibehörden derzeit über unterschiedliche dezentrale IT-Systeme zur Erfassung der flexiblen bzw. gleitenden Arbeitszeiten von Beschäftigten.

Am 02.02.2024 hat das zuständige Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) mit Billigung des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen eine weitere, konkretisierende Rundverfügung gegenüber den Polizeibehörden zu diesem Themenkomplex erlassen. Diese trägt den Titel „Arbeitszeit im Bereich der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen - Hinweise zu Mehrarbeit und sonstigen Stundenguthaben für Beamtinnen und Beamte der Polizei NRW“ und soll eine landesweit einheitliche Handhabung mit dem Thema Mehrarbeit sicherstellen. Dazu macht die Verfügung verbindliche Vorgaben in Bezug auf die Anordnung von Mehrarbeit und den Abbau vorhandener Mehrarbeitsstunden.

Zusätzlich wird darin Bezug genommen auf die Verpflichtung, bis zur sog. Bagatellgrenze entschädigungsfrei Mehrarbeit zu leisten. Auch dieser Hinweis fußt auf einer geäußerten Kritik des LRH, der bemängelte, dass diese Regelung im Bereich der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen nicht durchgängig Anwendung zu finden scheint.



Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) sind Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet, ohne Entschädigung bis zu fünf Stunden im Monat Mehrarbeit zu leisten. Hierbei handelt es sich um eine beamtenrechtliche Vorschrift, die landesweit einheitliche Geltung hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte, Angehörige des Justizvollzugs oder auch zum Beispiel des Vermessungswesens handelt. Die tatsächlich geleistete jeweilige monatliche Arbeitszeit von nordrhein-westfälischen Landesbeamtinnen bzw. -beamten muss demnach um mehr als fünf Mehrarbeitsstunden im Kalendermonat die regelmäßige monatliche Arbeitszeit übersteigen, um einen Niederschlag im Bereich Mehrarbeit zu finden. Nur dann ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausgleich durch Freizeit oder ein über die monatliche Besoldung hinausgehender finanzieller Ausgleich möglich. Die Regelungen zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung nach der Landeshaushaltsordnung sind dabei zu beachten. Stunden, die diese sog. Bagatellgrenze nicht überschreiten, verfallen ohne Entschädigung. Bei einer Überschreitung der fünfstündigen Bagatellgrenze ist jedoch bereits von der ersten Stunde an abzugelten. Bei Teilzeitbeschäftigten ist nicht von fünf Stunden im Monat, sondern von der entsprechend der jeweiligen Teilzeitquote gekürzten Stundenzahl auszugehen.

Die rechtliche Vorschrift wurde bereits 1971 im LBG NRW eingeführt (mit Artikel VII § 1 des Achten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli, vgl. GV. NW. S 204). Demzufolge ist die Regelung seit mehr als 50 Jahren existent. Insofern handelt es sich keinesfalls um eine Neuregelung der Rechtslage, sondern um eine Frage der Anwendungspraxis bestehender Vorschriften.

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Umsetzungsstand der Einrichtung von LAK und zu Verjährungsmechanismen eng begleitet. Das LAFP NRW wurde beauftragt, bis Mitte März 2024 zu den Mehrarbeitsbeständen, ggfs. verjährten Mehrarbeitsstunden sowie der davon betroffenen Anzahl an Personen zu berichten. Dies erfordert eine händische und mit größter Sorgfalt durchzuführende Auswertung der unterschiedlichen Zeiterfassungssysteme, um ggfs. noch vorhandene Unschärfen – hinsichtlich noch nicht bearbeiteter Anträge auf



LAK oder auf Auszahlungen von Mehrarbeitsstunden – möglichst auszuschließen.

Seite 6 von 6

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erfasst jährlich die Mehrarbeitsstundenbestände von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Dies dient der Steuerung von Maßnahmen hinsichtlich der Belastung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. In den letzten Jahren konnte stets eine positive Entwicklung, also eine Verringerung der Mehrarbeitsstundenbestände, gemeldet werden. Die Ausnahmeregelung des Verjährungsverzichtes hat somit einen Großteil der Stunden vor der Verjährung bewahrt. In den letzten Jahren konnten viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ihre Mehrarbeitsstundenbestände spürbar reduzieren. Gerade mehrtägige Lagen und Großereignisse werden aber auch weiterhin bei vielen dort tätig werdenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten regelmäßig zu der Überschreitung der Bagatellgrenze und somit einer Gutschrift von Stundenvolumina auf dem Mehrarbeitskonto führen. Im Vergleich zu vergangenen Großeinsätzen wie beispielsweise der Räumung rund um den Braunkohletagebau Hambach besteht nun aber zusätzlich das LAK, um Stundenguthaben langfristig sichern zu können.